

BADEORDNUNG

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten; haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse, bitte, beachten mögen. Die folgenden Regelungen entsprechen auch dem Bäderhygienegesetz, soweit es sich um Hygiene- und Sicherheitsbelange handelt.

BADEZEITEN

Die Benützungsdauer des Bades (laut Anschlag oder Mitteilung des aufsichtsführenden Organes) ist einzuhalten; Zeitüberschreitungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muß vorübergehend weiteren Gäste der Eintritt verwehrt werden.

Eintrittskarten:

Diese werden an der Badekasse zu den bekanntgegebenen und jeweils gültigen Preisen (laut Anschlag) und Tarifbestimmungen ausgegeben. Sofern Schlüssel oder Wertmarken zur Ausgabe gelangen, sind sie beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Eintrittskarten sind während der Dauer der Badbenützung aufzubewahren. Für abhandlungskommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen. Abonnementkarten, die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar. Der Ablauf der Benützungsfrist ist zu beachten.

Rechte und Pflichten der Badegäste und des Badepersonals:

Diese ergeben sich aus den Anschlaghinweisen und den Anweisungen des Badepersonals. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, weiters Betrunkene, sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutztem Körper haben keinen Zutritt zum Bad. Das Badepersonal ist verpflichtet, diesen Personen den Eintritt zu verwehren.

Gesundheitsschutz:

Fußdesinfektionsanlagen, sofern sie vorhanden, sollen sowohl **beim Betreten** als **auch beim Verlassen** des Bades **benützt werden**.

Vor jedem Betreten des Beckens ist zu duschen, ausgenommen, wenn das Becken nur kurzzeitig verlassen worden ist. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel und das Ausschwemmen der Badebekleidung im Becken ist untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewasser ist sparsame Anwendung der Kosmetika unbedingt erforderlich. Verunreinigungen des Badebeckens bzw. des Gewässers oder einer anderen Einrichtung des Bades sind verboten.

Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten; für Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Zigarettenreste, Speisereste u.a.m.) sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.

Gefährdung und Belästigung:

Die Badegäste haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer Badegäste (z.B. bei Sprüngen ins Wasser) unterbleibt.

Lärmen und sonstige Belästigungen der Mitbadenden sind im Interesse der Erholung und Entspannung zu unterlassen (auch störende Verwendung von Sportgeräten, Radioapparaten u.a.m.). Tiere dürfen in Bäder nicht mitgenommen werden.

DAS UMKLEIDEN darf nur in den vom Personal zugewiesenen Kabinen und Kästchen bzw. Umkleideräumen erfolgen. Es dürfen nur so viele Personen eine Kabine oder ein Kästchen benutzen, wie es sich aus Anschlag und Preistarif sowie aus den Weisungen des aufsichtsführenden Organes ergibt.

Sprung- und Nichtschwimmerbereich:

Der Sprungbereich ist bei Sprungbetrieb freizuhalten und der Betrieb ist nur unter Aufsicht gestattet. Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer für sie ungefährlichen Wassertiefe benützen.

Badegästen ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet.

Im Bad befindliche Anlagen und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden, sofern nicht die Inbetriebnahme ausdrücklich gestattet ist (Gegenstromanlage, Höhensonne, Fön etc.)
Das Reservieren von frei zugänglichen LIEGEPRITSCHEN und BÄNKEN ist nicht statthaft.

Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können nach Entrichtung einer entsprechenden Leihgebühr und Maßgabe des Vorhandenseins im Bad gegen Ersatz bei eventuellem Verlust oder Beschädigung entliehen und benützt werden. Das Mitbringen solcher Gegenstände durch den Badegast bedarf der Zustimmung des Badepersonals.

Alle Anlagen sind sorgsam zu benutzen. Bei Beschädigung und Verunreinigung bzw. Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten (kann pauschaliert werden, dieser Pauschalbetrag kann laut ABGB höher festgesetzt werden als der reine Sachwert des Gegenstandes beträgt).
Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden; Zuwiderhandlungen müssen als Besitzstörung geahndet werden.

Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden.
Die Benützung von Kindereinrichtungen (Schaukel, Rutsche u.a.m.) ist nur unter Aufsicht und auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.

Abstellen von Fahrzeugen:

Falls kein badeeigener Parkplatz vorhanden ist, sind die Gäste verpflichtet, bei Abstellen ihres Fahrzeuges auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere dürfen sie den Zugang zum Bad nicht verstellen (Rettung, Feuerwehr) und Anrainer nicht behindern.
Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.
Bei Benützung eines badeeigenen Parkplatzes sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Personals streng einzuhalten.

Die Gäste sind verpflichtet, Ihre Fahrzeuge sorgsam abzusperren, da sonst nicht gehaftet wird.
Wertgegenstände dürfen nicht im abgestellten Fahrzeug belassen werden, weil sonst keine Haftung übernommen wird.

Wertgegenstände (z.B. Schmuck, höhere Geldbeträge, wertvolle Geräte wie Foto- und Radioapparate) sind in der Kassa gegen Quittung zu deponieren, da sonst keine Haftung übernommen wird.
Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Sollte den Gästen etwas abhandkommen, so ist dies sofort zu melden; widrigenfalls ist die Haftung ausgeschlossen.

Badebetrieb:

Der Badebetrieb haftet nicht für einen Schaden, der durch Mißachtung der Badeordnung oder der Hinweise der aufsichtsführenden Organe, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurde. Für leichte Fahrlässigkeit des Badepersonals wird ebenfalls nicht gehaftet. Badebesucher, welche sich der Badeordnung oder den Anordnungen des Badepersonals widersetzen, können zum Verlassen des Bades ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren unter Wahrung aller weitergehenden Ansprüche sowie zu einem Besuchsverbot angehalten werden. Beschwerden sind dem aufsichtsführendem Organ vorzubringen. Diebstähle und Unfälle sind dem Badepersonal sofort zu melden. Das Bäderpersonal ist verpflichtet, im Sinne eines zuvorkommenden Kundendienstes zu wirken.

Schulen und Vereine:

Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern der Erziehungsberechtigte, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Er hat das engste Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

RAUCHEN kann laut Anschlag in gewissen Bereichen des Badebetriebes verboten werden z.B. Dusch- und Umkleieräume.

